

gebäude versicherung **luzern**

wir sichern und versichern

## Brandschutz bei Anlässen **Einzelanlässe bis 100 Personen**

Weisungsblatt 1/3, November 2010



# gebäude versicherung<sup>1</sup> luzern

Die nachstehenden Bestimmungen gelten für Räume wie Pfarreisäle, Singsäle, Turnhallen, Restaurants, Bars und weitere Räume, in denen sich bis max. 100 Personen aufhalten können. Für grössere Belegungen gelten die weiterreichenden Bestimmungen für Gebäude und Räume mit grosser Personenbelegung.

## Allgemeines

Die folgenden Weisungen stützen sich auf

- die per 1. Januar 2005 verbindlich erklärten Schweizerischen Brandschutzvorschriften VKF
- das Gesetz über den Feuerschutz (FSG) vom 5. November 1957 und die dazugehörige Verordnung (VFSG) vom 16. Juni 1995
- die von der Gebäudeversicherung Luzern erlassenen Weisungen, Richtlinien und Publikationen gemäss Weisungsblatt 1/1

Die Weisungsblätter der Gebäudeversicherung Luzern stehen auf [www.gvl.ch](http://www.gvl.ch) als PDF zur Verfügung.

## Feuerwehrezufahrt

Die Zufahrt für Feuerwehr und Rettungsdienste *muss gewährleistet sein*. Detailfragen sind direkt mit dem zuständigen Kommando abzuklären.

## Löscheinrichtungen

In den genutzten Gebäuden und Räumen müssen geeignete Löschmittel vorhanden und *jederzeit zugänglich* sein. Folgende Löscheinrichtungen sind bereitzustellen:

- bis 50 Personen: ein 9 l Luftschaum-Feuerlöscher
- bis 100 Personen: zwei 9 l Luftschaum-Feuerlöscher

## Rauchzeugreste

Für die Aufbewahrung von Rauchzeugresten sind *Sicherheitsaschenbecher* oder *Blechbehälter mit Deckel* bereitzustellen.

## Personenbelegung

Die zulässige Personenbelegung im Raum richtet sich nach Anzahl, Anordnung und Breite der vorhandenen Ausgänge. Raumausgänge müssen in gesicherte Korridore oder Treppenhäuser bzw. direkt ins Freie führen.

- *1 Ausgang*/Breite mind. 0,90 m: zulässige Belegung max. 50 Personen
- *2 Ausgänge*/Breite mind. 0,90 m: zulässige Belegung max. 100 Personen

## Fluchtwege

- Türen in Fluchtwegen sind in Fluchtrichtung öffnend anzuschlagen. Sie müssen jederzeit von innen *ohne fremde Hilfsmittel* geöffnet werden können.
- Ausgänge, die nicht sofort als solche erkennbar sind oder nur in Notfällen benützt werden, sind mit *Rettungszeichen* (grün-weiße Symbole) zu bezeichnen.
- Fluchtwege und Ausgänge, die auch bei ungenügendem Tageslicht benützt werden, sind mit einer *Sicherheitsbeleuchtung* (z. B. Einzelakku-Leuchten) zu versehen.

## Dekorationen

- Für Dekorationen dürfen *nur schwerentflammbare Materialien* verwendet werden. Ergänzende Hinweise sind dem Weisungsblatt 1/5 zu entnehmen.
- In den vom Publikum genutzten Räumlichkeiten ist die *Lagerung leichtbrennbarer Materialien* (Papier, Holzwohle, Stroh, Brenn- und Treibstoffe usw.) verboten.

## Flüssiggas

- Gasflaschenlager sowie mobile Gasverbrauchsgeräte (Grill, Strahler, Rechauds usw.) dürfen grundsätzlich *nicht im Gebäude* installiert werden.
- Für die Verwendung von Flüssiggas ausserhalb der Gebäude ist die Richtlinie Nr. 1942 «Flüssiggas, Teil 2» der EKAS (Eidgenössische Koordinationskommission für Arbeitssicherheit) verbindlich.

## Wichtige Hinweise

- Vorbehalten bleiben die Bewilligung und ergänzende Auflagen der **Dienststelle Gastgewerbe und Gewerbepolizei** und anderer Dienststellen des Kantons Luzern.
- **Anlässe mit über 100 Personen** erfordern eine feuerpolizeiliche Beurteilung der Räumlichkeiten. Die Meldung an die Gebäudeversicherung Luzern hat rechtzeitig zu erfolgen (mind. 3 Wochen vor dem Anlass).

## Es brennt – was tun?

<b>1. Alarmieren, Telefon 118</b>	Wo brennt's? Was brennt?
<b>2. Retten</b>	Personen warnen, bergen, evakuieren
<b>3. Löschen</b>	Brand bekämpfen mit vorhandenen Löschgeräten

## Kontakt

Gebäudeversicherung Luzern  
Hirschengraben 19  
Postfach  
6002 Luzern  
Telefon 041 227 22 22  
Fax 041 227 22 23  
[www.gvl.ch](http://www.gvl.ch)